

§ 0305 ZPO

(1) Durch die Geltendmachung der dem [Erben](#) nach den §§ [2014 BGB](#), [2015 BGB](#) zustehenden Einreden wird eine unter dem Vorbehalt der beschränkten Haftung ergehende Verurteilung des [Erben](#) nicht ausgeschlossen.

(2) Das Gleiche gilt für die Geltendmachung der Einreden, die im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem überlebenden [Ehegatten](#) oder Lebenspartner nach dem § [1489 Abs. 2 BGB](#) und den §§ [2014 BGB](#), [2015 BGB](#) zustehen.